

Landeplatz- und Hallenbenutzungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Befugnis zur Benutzung des Landplatzes:

Wer den Landeplatz betritt oder auf ihm landet hat sich an die Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu halten und ist an die Weisungen des behördlich Beauftragten (verantwortlicher Flugleiter oder dessen Stellvertreter) gebunden.

2. Nicht allgemein zugängliche Anlagen:

Die nachstehenden Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden:

- das Hallenvorfeld
- die Start- und Landebahn, sowie sämtliche Rollflächen
- sonstige, nicht für den allgemeinen Verkehr freigegebene Anlagen innerhalb des Landeplatzes außer jene, die nach den Bestimmungen des Platzhalters erlaubt werden.

3. Lagerung:

Kisten, Gegenstände, Gerätschaften, etc., dürfen auf dem Fluggelände nur an den vom Platzhalter ausdrücklich zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

4. Fundsachen:

Fundsachen, die in den Landeplatzanlagen gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugleiter abzugeben.

5. Mitführen von Hunden:

Hunde sind stets an der Leine zu führen.

B. Bestimmungen für Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer bei Benutzung des Landeplatzes mit Luftfahrzeugen

1. Befugnisse zum Starten und Landen:

- Es besteht Landemöglichkeit für Sport- und Reiseflugzeuge bis zu einem Höchstgewicht von 2000 kg nach Anfrage bis 5700 kg.
- Die Luftfahrzeugführer sind verpflichtet dem verantwortlichen Flugleiter die Eintragungsscheine und Lufttüchtigkeitszeugnisse ihrer Luftfahrzeuge, sowie den Luftfahrerschein zur Prüfung vorzulegen.
- Zum Starten und Landen, sowie zum Rollen ist ausschließlich die Start- und Landebahn, sowie die besonders gekennzeichnete Rollbahn auf dem Rollfeld zu benutzen.

2. Ab- und Unterstellung von Luftfahrzeugen:

Die auf dem Landplatz befindlichen Luftfahrzeuge sind im Freien grundsätzlich nach Anweisung vom Flugleiter abzustellen. Neben den Startplätzen dürfen nur Motorflugzeuge stehen, die auf den Start warten. Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen in den Flugzeughallen werden die Plätze durch den Flugleiter zugewiesen. Eine Verwahrungshaftpflicht besteht für den Halter des Landeplatzes nur wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen ist. Für Beschädigungen an Luftfahrzeugen, die auf dem Landplatz ab- oder untergestellt sind, haftet der Platzhalter nur, wenn der Schaden von ihm oder einem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, bzw. grobfahrlässig verursacht wurde.

3. Sicherung von Luftfahrzeugen:

Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen, auch in den Hallen, müssen stets versperrt sein. Können Luftfahrzeuge bauartbedingt nicht abgesperrt werden, so ist der Zündschlüssel abzuziehen und ein unberechtigter Zugriff zu verhindern.

4. Betriebs-Stoffversorgung:

Die Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoff ist nur nach Anmeldung bei der Flugleitung möglich. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sind der Flugleiter oder der von diesem mit der Betankung Beauftragte und der Luftfahrzeughalter bzw. der Flugzeugführer verantwortlich. Für den Umgang mit Betriebsstoffen sind die Sicherheitsvorschriften zu beachten. Die Betankung von Luftfahrzeugen aus Kanistern ist untersagt.

5. Bestimmung für Benutzer, Besucher und sonstige Personen:

5.1. Betreten des Landeplatzes

Die freizugänglichen Anlagen werden auf eigene Gefahr benutzt.

5.2. Besichtigungen

Luftfahrzeuge, sowie Flugzeughallen und die übrigen Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Platzhalters besichtigt werden. Bei Besichtigungen dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld ist der zum Rollfeld hin abgewendeten Seite zu verlassen.

5.3. Halten und Parken auf dem Landeplatzgelände für Fahrzeuge

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Das Befahren des Landeplatzgeländes ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Platzhalters oder des Flugleiters.

6. Verkehr auf dem nicht allgemein zugänglichen Gelände des Landeplatzes:

Wer zum Betreten oder Befahren der Start- und Landebahn und der Rollflächen berechtigt ist, hat vor Betreten oder Befahren die Flugleitung zu benachrichtigen. Vor Betreten oder Befahren der Startbahn, oder vor der Überquerung dieser haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass sich auf der Start- und Landebahn, sowie in der An- und Abflugzone kein Luftfahrzeug befindet.

Das Hallenvorfeld darf nur zu dienstlichen Zwecken von Feuerlöschfahrzeugen, Tankfahrzeugen, Sanitätsfahrzeugen, sowie Fahrzeugen des Platzhalters, und von Fahrzeugen, für die eine besonders Erlaubnis des Platzhalters erteilt wurde, befahren werden.

Die Höchstgeschwindigkeit ist auf dem Hallenvorfeld für Fahrzeuge aller Art auf 30 km/h und auf den Start-, Lande- und Rollflächen auf 40 km/h begrenzt. Für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge gilt diese Geschwindigkeitsbegrenzung im Alarmfall nicht.

C. Die Vorschriften über Unfallverhütung, insbesondere Rauchverbot sind zu beachten

D. Gewerbliche Nutznießung

Jede Gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Flugplatzes, insbesondere die Bewirtschaftung von Gaststätten, der Betrieb von Kiosken usw., die Werbung durch Reklame, die Durchführung von Foto-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, sowie Instandsetzungs- und sämtliche Überholungsarbeiten an Flugzeugen und Motoren, der Vertrieb von Druckschriften und Waren jeglicher Art, sowie jede Art von Gewerblicher Nutzung des Flugplatzgeländes ist nur auf Grund eines Vertrages mit dem Platzhalter zulässig.

E. Zuwiderhandlungen gegen die Landeplatzbenutzungsordnung

Wer gegen diese Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anweisung des Flugleiters verstößt, kann durch den Platzhalter, oder durch das beauftragte Personal vom Fluggelände verwiesen werden. Gegebenenfalls wird Strafanzeige erstattet.

02.12.2022

Seite 2 von 2

Flugbetrieb Aero Café
Günter Schmid
Bahleweg 12
86825 Bad Wörishofen

Telefon 08247 5220
Fax 08247 998721
Mail: flugplatz.bw@t-online.de
www.flugplatz-badwoerishofen.de

Bankverbindungen:
VR Bank Starnberg
IBAN DE56 7009 3200 0001 2569 39
BIC: GENODEF1STH



Raiffeisenbank Pfaffenwinkel eG
IBAN DE63 7016 9509 0000 5114 80
BIC: GENODEF1PEI